

Beschlüsse der 5. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster



Präsidium des 62. Studierendenparlaments

Leon Focks (Präsident)
Katharina Sell (Stv. Präsidentin)
Johannes Jokiel (Stv. Präsident)

In der 5. Sitzung des 62. Studierendenparlaments wurden die unten stehenden Beschlüsse gefasst. Die Sitzung fand am 26. August 2019 um 18 Uhr c.t. im JO1 (Johannisstraße 4, 48143 Münster) statt und wurde von Leon Focks geleitet.

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

Die Beschlüsse führen lediglich die Ergebnisse der gestellten Gesamtanträge auf. Die Diskussionen sind dem jeweiligen Protokoll zu entnehmen.

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Freitag, 30. August 2019

Änderungen aus der zweiten Lesung zur Neuaufstellung der Satzung vom 12. August

Ändere § 3 Absatz 1 in den genauen Wortlaut des § 53 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW. Füge als Abs. 2 ein " auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen in der Hochschule hinzuwirken."*

(29/2/0)

Fasse § 17 (2) wie folgt neu:

„Das AStA-Finanzreferat kann Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz, Darlehen aus sozialen Gründen und Beitragserstattungen in Eilkompetenz bewilligen. In Eilkompetenz gemäß Satz 1 bewilligte Anträge sind dem VGA in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.“

(29/2/0)

Fasse § 45 (1) Satz 3 wie folgt neu:

„Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der Studierenden richtet, bei denen im Wintersemester des Jahreswechsels das Fach, das zur Zugehörigkeit in der Fachschaft berechtigt, bei der Universität als Erstfach geführt wird.“

(24/7/0)

Abstimmungsergebnisse werden wie folgt notiert: (Ja/Enthaltung/Nein)

Ersetze in § 16 (3) das Wort „Anträge“ durch „Finanzanträge“
Streiche § 27 Projektstellen des AStA. Streiche § 32 Projektstellen der FK

(17/14/0)

Streiche §§ 28 und 29 und entferne alle Verweise zum Studentischen Schiedsgericht.

(13/11/7)

Ersetze in § 21 (5) das Wort „halbjährlich“ durch „vor dem Ende ihrer regulären Amtszeit“.

(26/4/1)

Streiche in § 38 (3) „an die Gremien“.

(17/4/10)

Füge an § 38 einen vierten Absatz an:

„Die Muster-GO in der Anlage gilt für die VV nicht. Das Studierendenparlament kann eine Geschäftsordnung für die Durchführung der Vollversammlungen beschließen.“

(26/5/0)

Fasse § 19 (3) wie folgt neu:

*„Neben den vom StuPa gewählten Mitgliedern können die FK und die ASV jeweils ein beratendes Mitglied sowie jeweils eine*n Stellvertreter*in in den ZWA entsenden.“*

(30/1/0)

Fasse § 10 wie folgt neu:

„§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Angelegenheiten und Dokumente werden bekannt gemacht, indem sie wenigstens auf der Website des AStA, des StuPa oder ersatzweise gemäß Absatz (1) Satz 2 veröffentlicht werden. In letzterem Fall holen die Verantwortlichen die Veröffentlichung auf der Website des AStA oder des StuPa nach.*
- (2) Vom Gremium einer Fachschaft bekannt zu machende Angelegenheiten und Dokumente sind spätestens vier Wochen nach ihrer Anzeige gegenüber dem Fachschaftenreferat gemäß Absatz (1) bekannt zu machen.*

- (3) *Der AStA bestimmt im Einvernehmen mit der*dem Präsident*in des StuPa den Ort des Bekanntmachungsbretts der Studierendenschaft in den Räumlichkeiten des AStA und kennzeichnet es als solches. Angelegenheiten und Dokumente können ersatzweise durch Aushang an diesem bekannt gemacht werden.“*

Fasse § 50 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu:

„Änderungen an den Ordnungen der Studierendenschaft sind unverzüglich dem Rektorat der Universität Münster zu übersenden und werden durch die Universität bekannt gemacht.“

Ersetze § 7 Absatz (1) Satz 3 durch:

„Die GOs werden vom Gremium auf ihrer eigenen Website veröffentlicht, ersatzweise können sie dem AStA zur Veröffentlichung übersandt werden.“

Ergänze in § 55 Absatz (1) Satz 2 *„und von diesem bekannt zu machen“* und streiche den nachfolgenden Satz 3.

(27/2/2)

Ersetze in § 17 Absatz (1) Satz 4 *„in anonymisierter Fassung“* durch *„in pseudonymisierter Fassung“*.

(23/8/0)

Ergänze in § 2 Absatz (1) hinter *„die Ausländische Studierendenvertretung (ASV),“* *„die Obleuteversammlung“* und in Absatz (3) hinter den *„Fachschaftsbeauftragten,“* *„die Sportbeauftragten“*.

Streiche § 25.

Ergänze in § 26 Absatz (1) einen achten Punkt in der Aufzählung. *„8. das Sportreferat“*.

Fasse in § 26 Absatz (2) die ersten beiden Sätze wie folgt neu:

*„Die Fachschaftenbeauftragten, die Sportbeauftragten und die Vertreter*innen der benachteiligten Statusgruppen werden vom AStA-Vorsitz als autonome AStA-Referent*innen für ihr jeweiliges autonomes Referat ernannt. Ihre Amtszeit beginnt und endet nach den Vorschriften über AStA-Referent*innen. Ihre Amtszeit endet ferner mit dem Ende ihrer Amtszeit als Vertreter*in der benachteiligten Statusgruppe, der Amtszeit als Fachschaftenbeauftragte*r oder der Amtszeit als Sportbeauftragte*r.“*

Füge nach § 31 die neuen Paragraphen 32 und 33 ein:

§ 32 Die Obleuteversammlung

(1) Die Wahl der Obleute wird in der Sportordnung geregelt.

- (2) *Der AStA organisiert während der Vorlesungszeit in der Regel zweimal im Semester, jedoch mindestens einmal nach den Wahlen der Obleute, eine Obleuteversammlung (OV), zu der eine Woche vorher eingeladen wird.*
- (3) *Stimmberechtigte Mitglieder der OV sind die Obleute des Breiten- und Wettkampfsports, die auch Studierende sind. Beratende Mitglieder der OV sind die Sportbeauftragten sowie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen der ZBE Hochschulsport Münster. Ist die Wahl der Obleute in einzelnen Bereichen noch nicht erfolgt, nehmen die vom Sportreferat eingesetzten Obleute das Stimmrecht wahr, jedoch nicht bei Wahlen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.*
- (4) *Auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der OV oder der Sportreferenten müssen zusätzliche Sitzungen innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung entsprechend der o.a. Regelung einberufen werden.*
- (5) *Aufgaben der Obleuteversammlung sind insbesondere die Wahl der Sportreferenten und deren Kontrolle, die Mitwirkung beim Programm des Hochschulsports sowie Initiativen durch Anträge und Resolutionen auf dem Gebiet des Sports.*

§ 33 Sportbeauftragte

- (1) *Die Obleuteversammlung wählt für die Amtszeit eines Jahres einzeln in Personenwahl gemäß § 6 Absatz (3) bis zu drei Sportbeauftragte. Sie sind der Obleuteversammlung rechenschaftspflichtig.*
- (2) *Mindestens einmal im Jahr legen die Sportbeauftragten zusätzlich auf einer Vollversammlung der hochschulsporttreibenden Studierenden Rechenschaft ab.*
- (3) *Die Sportbeauftragten setzen sich die Förderung des Studierendensports ein. Dabei ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung des Breitensports zu legen. Ferner engagiert es sich in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Kultur.*
- (4) *Die in der Beitragsordnung für den Studierendensport vorgesehenen Mittel sind den Sportbeauftragten bereitzustellen. Die Obleuteversammlung berät über einen Vorschlag zur Aufstellung des zugehörigen Haushaltsplans. Über die Verwendung der im Haushalt bereitgestellten Mittel entscheidet das AStA-Sportreferat zusammen mit dem AStA-Finanzreferat.*
- (5) *Das Studierendenparlament kann für die Regelung von Weiterem eine Sportordnung beschließen.“*

(24/6/1)

Fasse in § 6 Absatz (7) den letzten Satz (also Satz 7) wie folgt neu:

*„Werden insgesamt nicht mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben, ist keine Kandidat*in gewählt.“*

Ersetze in § 23 Absatz (1) in Satz 1 „zwei bis drei Personen“ durch „bis zu drei Personen“.

(30/1/0)

Ersetze in Anlage 1:

1. „Niederlandistik/Niederlandestudium“ durch „Niederlande“;
2. „Islamwissenschaft“ durch „Arabistik“;
3. „Interdisziplinäre Studien: Wirtschaft, Politik und Recht“ durch „Interdisziplinäre Studien: Politik, Wirtschaft und Recht“.

(19/9/3)

Ergänze in Anlage 1: „Judaistik“.

(17/7/7)

Ändere § 9 (3):

„Die Sitzungen der Gremien sind grundsätzlich öffentlich für Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich. Durch Beschluss des Gremiums kann die Sitzung für die Allgemeinheit geöffnet werden.“

In *„Die Sitzungen der Gremien sind grundsätzlich öffentlich.“*

(30/1/0)

Ändere § 11 (2):

„Das StuPa und die FSVs werden in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Darüber hinaus richtet sich die Wahl nach der Wahl- und Urabstimmungsordnung.“

in *„Das StuPa, **die ASV** und die FSVs werden in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Darüber hinaus richtet sich die Wahl nach der Wahl- und Urabstimmungsordnung.“*

„Der ZWA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zum StuPa und zu den FSVs. Er macht insbesondere die Wahlen zum StuPa und zu den FSVs bekannt, stellt die Wahlergebnisse zum StuPa und den FSVs fest, macht die Wahlergebnisse bekannt und lädt zu den konstituierenden Sitzungen von StuPa und FSVs ein. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.“

in *„Der ZWA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zum StuPa, **zur ASV** und zu den FSVs. Er macht insbesondere die Wahlen zum StuPa, **zur ASV** und zu den FSVs bekannt, stellt die Wahlergebnisse zum StuPa, **zur ASV** und den FSVs fest, macht die Wahlergebnisse bekannt und lädt zu den konstituierenden Sitzungen von StuPa, **ASV** und FSVs ein. Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.“*

(31/0/0)

Streiche § 13 (6):

„Das StuPa kann sich mit Zwei-Drittel-Mehrheit auflösen und damit eine Neuwahl gemäß der Wahl- und Urabstimmungsordnung herbeiführen. Bis zur ersten Sitzung des neu gewählten StuPa bleibt das alte kommissarisch im Amt.“

(30/1/0)

Ändere § 16 (4)

„Der HHA kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des HHA ist einem von ihnen zu benennenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Unterlagen der Haushaltsführung zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der HHA unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.“

in „Der HHA kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag eines Mitglieds des HHA ist ihm jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Unterlagen der Haushaltsführung zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der HHA unverzüglich dem AStA und dem StuPa mitzuteilen.“

(4/1/25)

Ändere § 45 (2)

*„Die Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel erfolgt durch den AStA. Ausgaben der Fachschaften sind von ihrer*ihrem FSR-Finanzrat*rätin beim AStA zu beantragen.“*

*in „Die Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel erfolgt durch den AStA. Eine Selbstbewirtschaftung von Fachschaften der Studierendenschaft gemäß § 56 Absatz 2 HG ist nicht möglich. Ausgaben der Fachschaften sind von ihrer*ihrem FSR-Finanzrat*rätin beim AStA zu beantragen.“*

(29/1/0)

Ändere § 46 (1):

„Die FSV kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft eine Fachschaftsordnung (FO) beschließen, ändern oder außer Kraft setzen. Der Beschluss, die Änderung und die Aufhebung einer FO ist unverzüglich von der FSV den FSB und dem Fachschaftenreferat des AStA anzuzeigen.[...]“

in „Die FSV kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft eine Fachschaftsordnung (FO) beschließen, ändern oder außer Kraft setzen. Der Beschluss, die Änderung und die Aufhebung einer FO ist unverzüglich zu veröffentlichen.“

(27/4/0)

Ändere in § 55 in „eine absolute Mehrheit der Mitglieder“

(28/3/0)

Dritte Lesung zur Neuaufstellung der Satzung

Die folgenden Änderungsanträge beziehen sich auf den Satzungsentwurf inklusive der Änderungen aus der zweiten Lesung! Dieser ist in den Unterlagen zur 5. Sitzung einsehbar.

Füge an § 3 einen fünften Absatz: „Die Studierendenschaft entwickelt im Rahmen ihrer Aufgaben ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach.“

(21/5/3)

Ergänze in § 6 (7) Satz 1 nach „wer“: „durch geheime Wahl“

Füge an § 26 (4) einen vierten Satz: „ein Wahlverfahren der FK gilt als geheim, sobald die FSR lediglich in Textform abstimmen können, und vorgesehen ist, dass nur den Mitgliedern der jeweiligen FSR und den FSB die Information zugänglich ist, wie der jeweilige FSR abgestimmt hat.“

(18/3/6)

Füge an § 27 (2) einen sechsten Punkt: „die Unterstützung von Initiativen zur Gründung neuer Fachschaften bestehend aus Studierenden eines Studienganges oder mehrerer Studiengänge, die sich fachlich nahestehen.“

(16/10/2)

Füge an § 52 (2) einen neuen Satz 2: „Zur Benennung einer Fachschaft werden ausschließlich dem StuPa vorliegende Vorschläge aus der Mitte der Fachschaft, im Falle einer Neugründung aus der Mitte der Studierenden der Studiengänge, welche für die Fachschaft vorgesehen werden, berücksichtigt.“

(23/4/2)

Füge an § 26 (7) einen dritten Satz: „Ferner kann sie einem FSR in Ausnahmefällen, insbesondere nach Zuordnung weiterer Studiengänge, einen Teil dieser Mittel, welcher kleiner oder gleich des im Haushalt vorgesehenen Sockelbetrags ist, für ein Haushaltsjahr zur freien Verfügung bereitstellen.“

Ergänze in § 42 (1) Satz 2 nach „Fachbereiche“: „, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Dozierenden der jeweiligen Fächer“

(21/3/5)

Fasse in § 27 (4) Satz 2 als neuen dritten Satz und füge als neuen zweiten Satz ein: „Falls der FSR einer betroffenen Fachschaft nicht konstituiert ist, entfällt die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit diesem FSR und es entsteht die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit der entsprechenden FSV, sofern diese gewählte Mitglieder aufweist.“

(23/6/0)

Füge an § 26 (1) einen siebten Punkt: „Empfehlungen an Funktionsträger*innen oder Gremien der Studierendenschaft hinsichtlich Angelegenheiten zu beschließen, welche Fachschaften betreffen.“

(27/2/0)

Füge in § 52 (3) nach „des Abschnitts 4“ ein: „oder des Abschnitts 6“

(29/0/0)

1. Streiche in § 3 Absatz (1) die Sätze 2 bis 4.
2. Füge in § 19 Absatz (4) Satz 1 nach „nicht zum Stupa“ ein: „, zur ASV“.
3. Ergänze hinter „Obleuteversammlung“ in § 2 (1) die Abkürzung „(OV)“
4. Streiche in § 47 Absatz (1) die Ziffer 4 „Schiedsordnung“.

(28/1/0)

Ersetze in § 10 Absatz (1) „Absatz (1) Satz 2“ durch „Absatz (3) Satz 2“.

Füge in § 10 einen vierten Absatz ein: *„Sieht die Satzung oder eine Ordnung der Studierendenschaft eine Veröffentlichung vor, so erfolgt diese auf einer Website des AStA oder des StuPa.“*

Fasse in § 43 Absatz (1) den zweiten Satz wie folgt neu:

„Der Beschluss, die Änderung und die Aufhebung einer FO sind bekannt zu machen und treten frühestens mit der Bekanntmachung in Kraft.“

(28/1/0)

Streiche in § 44 Absatz (1) „der Landeshaushaltsordnung,“.

(28/1/0)

Ersetze in § 22 (1):

*„Dem AStA-Vorsitz gehören der*die AStA-Vorsitzende und der*die stellvertretende AStA-Vorsitzende an.“*

durch

*„Dem AStA-Vorsitz gehören der*die erste Vorsitzende und mindestens ein*e weitere*r Vorsitzende*r an.“*

Ersetze in § 22 (2):

*„Das StuPa wählt den*die AStA-Vorsitzenden durch Personenwahl mit den Maßgaben, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang mindestens 6 Kalendertage liegen müssen und kein Losentscheid stattfindet. Wäre ein Losentschied vorgesehen, bleibt der*die AStA-Vorsitzende bis zur Wahl eines*einer Nachfolger*in kommissarisch im Amt. Das StuPa wählt den*die stellvertretende*n AStA- Vorsitzende*n auf Vorschlag der*des AStA-Vorsitzenden durch Personenwahl.“*

durch

*„Das StuPa wählt die erste Vorsitzende durch Personenwahl mit den Maßgaben, dass zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang mindestens 6 Kalendertage liegen müssen und kein Losentscheid stattfindet. Wäre ein Losentschied vorgesehen, bleibt der*die erste Vorsitzende bis zur Wahl der Nachfolger*in kommissarisch im Amt. Das StuPa wählt die weiteren AStA-Vorsitzenden einzeln durch Personenwahl.“*

Ersetze in §22 (3):

*„Die Amtszeit des*der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl. Sie endet gemäß § 5, mit dem Ende der Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden oder wenn das StuPa dies mit absoluter Mehrheit beschließt (destruktives Misstrauensvotum).“*

durch:

*„Die Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl. Sie endet vorzeitig gemäß §_5, durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des*

*StuPa oder durch die Neukonstituierung des Studierendenparlaments. Endet die Amtszeit des*der AStA-Vorsitzenden, übt er*sie das Amt kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus. Der*die ausgeschiedene erste AStA-Vorsitzende kann auf die kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 verzichten. Das StuPa kann beschließen, die kommissarische Amtsführung gemäß Satz 3 auszuschließen. Verzichtet der*die ausgeschiedene erste AStA-Vorsitzende auf die kommissarische Amtsführung oder wird sie vom StuPa ausgeschlossen, übt der*die zweite Vorsitzende das Amt des*der AStA-Vorsitzenden kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus.“*

und ergänze einen vierten Absatz:

*„(4) Die Amtszeit der weiteren Vorsitzenden beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet gemäß § 5, mit dem Ende der Amtszeit des*der ersten AStA-Vorsitzenden oder wenn das StuPa dies mit absoluter Mehrheit beschließt (destruktives Misstrauensvotum). Wenn der AStA-Vorsitz nur zwei Mitglieder hat, ist ausschließlich ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den*die weitere*n AStA- Vorsitzenden möglich.“*

(26/3/0)

Der folgende Antrag bezieht sich auf den vorherig angenommenen Änderungsantrag:

Ersetze in § 22 Absatz (8) Satz 21 „beider“ durch „aller“ und ergänze im letzten Satz „, der Geschäftsverteilungsplan kann die Vertretung wegen Verhinderung regeln“.

Ersetze in § 23 Absatz (3) „des*der AStA-Vorsitzenden“ durch „des*der ersten AStA-Vorsitzenden“.

Ersetze in § 24 Absatz (2) „des*dem AStA-Vorsitzenden“ durch „des*dem ersten AStA-Vorsitzenden“.

Fasse § 45 Absatz (1) wie folgt neu:

*„Dienstvorgesetzte Stelle der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft ist der*die erste AStA-Vorsitzende.“*

(21/5/2)

Ersetze in § 21 Absatz (5) Satz 1 "und stellvertretenden" durch "und stimmberechtigten".

(19/9/1)

Gesamtabstimmung über den Satzungsentwurf inklusive aller Änderungen der zweiten und dritten Lesung:

(21/5/3)

Zweite Lesung zum Nachtragshaushalt 2019_2

Unterstützung externer Veranstaltungen

Erhöhe den Titel 6420 Ausgaben für die Unterstützung von Veranstaltungen von 25.000,00 € auf 35.000,00 €.

Senke den Titel 6120 Ausgaben für Veranstaltungen der Studierendenschaft von 58.000,00 € auf 48.000,00 €.

(26/3/0)

Anpassung Aufwandsentschädigung autonomer Referate

Ersetze in den Titeln 4150, 4151, 4152, 4153, 4154, 4155, 4156 und 4157 die Anmerkung (2) durch (1).

(21/0/8)

Erhöhe Titel 1050 auf 130.270€. Erhöhe Titel 4420 (AE SP-Protokoll) auf 1950€.

(27/2/0)